

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

49. Sitzung (22.10.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. October 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Großherzogl. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,	des Hrn. Großhofmeisters v. Berthelm.
Er. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg, des Hrn. v. Böcklin,	Von Seite der Regierungscommission:
„ „ v. Rüdert, und	Hr. Staatsrath Jolly, und
	„ Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die von der zweiten Kammer abgeänderten Paragraphen des Strafgesetzbuchs.

Die

§§. 533, 537 a., 542, 543, 548, 549, 558,
559 u. 561

werden ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

§. 566.

Geb. Rath v. Red: Hochgeehrteste Herren! Es kommt

hier wieder ein Gegenstand zur Sprache, der früher ausführlich erörtert worden ist; ich will daher nur in Kürze die Gründe angeben, welche mich bestimmen, bei dem frühern Beschlusse der hohen Kammer stehen zu bleiben.

Wenn eine öffentliche Behörde, welcher die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder obrigkeitlichen Verfügungen obliegt, bei Ausübung ihrer Dienstpflicht, und im Bereiche ihrer Zuständigkeit sich Gesetzwidrigkeiten hat zu Schulden kommen lassen, das heißt, wenn sie weiter ging, als sie nach ihrer Instruction und nach den obwaltenden

Umständen zu gehen befugt war, und dadurch selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben hat, so soll nach dem § 565 Derjenige, welcher sich ihr widersetzt, zwar bestraft werden, jedoch das ungesetzliche oder ordnungswidrige Verfahren der Behörde als Milderungsgrund gelten.

Die hohe Kammer hat geglaubt, daß durch diese Bestimmung alle Rücksicht erschöpft sei, welche man auf den in Folge von Gesetzeswidrigkeiten der vollziehenden Behörde sich Widersetzenden billiger Weise zu nehmen habe.

Die zweite Kammer hat aber den weitem Zusatz als §. 578 h. beigefügt, daß, wenn die Behörde offenbar ihre Befugnisse gegen den sich Widersetzenden überschritten hat, nicht nur eine Strafmilderung, sondern eine völlige Strafslosigkeit eintrete. Die hohe Kammer hat bei ihren letzten Berathungen über das Strafgesetzbuch diesen Paragraphen, weil sie ihn für bedenklich hielt, gestrichen, die andere Kammer aber ihn als §. 566 wieder aufgenommen und durch eine Abänderung wirklich so viel als möglich plausibel gemacht, daß der Unterthan in diesem Falle berechtigt sei, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, auch wenn ein Verbrechen dabei unterlaufe. Ich bin noch der Ansicht, daß diese Bestimmung gestrichen werden sollte. Denn abgesehen davon, daß schon durch den §. 565 insoweit vorgesorgt ist, daß der sich in einem solchen Falle Widersetzende nur mit einer verhältnißmäßig geringen Strafe belegt, und daß auch diese durch die Gnade des Fürsten, wenn sie den Umständen nach als zu hart erschiene, wohl erlassen werden würde, werden die allgemeinen Bestimmungen über die Nothwehr zur Anwendung kommen. Es ist daher kein Nachtheil zu befürchten, wenn dieser Paragraph gestrichen wird, wohl aber, wenn man ihn stehen läßt. Derselbe würde Diejenigen, gegen welche eine öffentliche Behörde einzuschreiten genöthigt ist, veranlassen, die Art und Weise ihres Verfahrens der Kritik zu unterwerfen, und Widersetzlichkeiten hervorrufen, welche andernfalls unterblieben wären.

Man muß sich vergegenwärtigen, unter welchen Verhältnissen dieses Verbrechen begangen zu werden pflegt. Demselben geht gewöhnlich eine starke Gemüthsbewegung, welche eine ruhige Ueberlegung ausschließt, schon voraus. In einem solchen Zustande wird der Betheiligte Gesetzeswidrigkeiten in der Handlungsweise der Behörde erblicken, welche

nicht vorhanden sind, und in dieser Ueberzeugung und in der Unterstellung der Strafslosigkeit einen Widerstand leisten, welchen er ohne diese Bestimmung unterlassen hätte.

Ich glaube daher, daß der Strich dieses Paragraphen zu empfehlen sein dürfte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Ausführung des Hrn. Geh. Rath's v. Red hat mich überzeugt, daß er den §. 566 nicht richtig auffaßt. Dieser Paragraph handelt von keinem der Fälle, welche der verehrte Redner anführt, sondern einzig und ausschließlich von dem Falle, wo das offenbar gesetzwidrige Verfahren der Obrigkeit den Widerstand leistenden mit einem unersetzlichen Nachtheil bedroht. Niemand soll sich der öffentlichen Gewalt ungestraft widersetzen dürfen, auch in dem Falle nicht, wenn er sich mit Recht oder Unrecht vorstellt, dieselbe trete ihm zu nahe. Hievon nimmt der §. 566 diejenigen Fälle aus, in welchen durch den offenbar gesetzwidrigen Vollzug einer Anordnung oder durch den Vollzug einer offenbar gesetzwidrigen Anordnung für den Betheiligten, der sich widersetzt, ein unersetzlicher Nachtheil erwachsen würde, und der Widerstand desselben nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war. In solchen Fällen eine Strafe zu erkennen, würde dem Rechtsgesühl durchaus widersprechen. Unter den genannten Voraussetzungen, welche erwiesenermaßen vorhanden sein müssen, soll daher nach diesem Paragraphen die Widersetzlichkeit straflos bleiben. Es ist hierbei namentlich nicht von dem Falle die Rede, wo der Widerstand in ein anderes Verbrechen überging.

Dieses vorausgeschickt, gehe ich zu der Frage über, ob es zweckmäßig ist oder nicht, eine solche Bestimmung zu treffen. Ich halte sie nun nicht nur für zweckmäßig, sondern auch und zwar gerade im Interesse der öffentlichen Ordnung für nothwendig. Ohne dieselbe kämen in den fraglichen Fällen die allgemeinen Grundsätze von der Nothwehr zur Anwendung. Es bliebe darnach Jeder, welcher sich einer widerrechtlichen Anordnung der Obrigkeit widersetzt, straflos.

Die Anwendung dieser Grundsätze wäre aber um so bedenklicher, als Derjenige, welcher in der Lage ist, sich zu widersetzen, den Maßstab seiner Einsicht an die Handlungs-

weise der öffentlichen Behörde legen und nach seinem Urtheil sich zum Gehorsam oder Widerstand bestimmen wird.

Durch den §. 566 wird aber dieses Widerstandsrecht, welches aus den allgemeinen Bestimmungen über die Nothwehr hervorgeht, der Obrigkeit gegenüber beschränkt, und der Staatsbürger darauf aufmerksam gemacht, daß er rechtswidrigen Einschreitungen der Obrigkeit nicht in gleicher Weise, wie rechtswidrigen Angriffen von Privatpersonen begegnen dürfe. Weit entfernt daher, den Unterthan zu Widersehllichkeiten zu verleiten, wird diese Bestimmung ihn in seinem Urtheil über die Handlungsweise der öffentlichen Behörden und in der Anwendung des Widerstandes gegen dieselben vorsichtig machen.

Der Paragraph gefährdet also den Gehorsam der Staatsbürger in keiner Weise, liegt vielmehr im Interesse der öffentlichen Ordnung. In unserm Nachbarstaate Württemberg, wo man sich auch auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung versteht, ist eine gleichartige Bestimmung in das Strafgesetz aufgenommen worden; aus diesem hat die Regierung den angegriffenen Paragraphen in den vorliegenden Entwurf übertragen. Derselbe ist somit nicht von der zweiten Kammer vorgeschlagen, sondern, nachdem er in dieser hohen Kammer verworfen worden war, wiederhergestellt worden.

Ich glaube, hochgeehrte Herren! ihn wiederholt zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Staatsrath Nebenius: Ich erkläre mich für die Wiederherstellung des ursprünglichen Entwurfs der Regierung aus den Gründen, welche ich bei der frühern Discussion entwickelt habe. Ich will die hohe Kammer mit einer Wiederholung derselben nicht ermüden, sondern nur daran erinnern, daß selbst diejenigen verehrten Mitglieder, welche sich der Aufnahme dieses Paragraphen widersetzen, dessen Strich nur darum verlangt haben, weil sich die Sache von selbst verstehe. Damit bin ich aber nicht einverstanden, glaube vielmehr, daß nach den übrigen, diesem Paragraph vorausgehenden Paragraphen dieses Titels, hauptsächlich durch die Aufnahme des §. 565, sehr erhebliche Zweifel hierüber entstehen könnten.

Oberforstrath v. Gemmingen: Bei der frühern Discussion habe ich mich ebenfalls für die Beibehaltung dieses

Paragraphen ausgesprochen, und als Beispiel einer solchen offenbar gesetzwidrigen Anordnung der körperlichen Züchtigung erwähnt. Ich habe mich bisher nicht überzeugen können, daß dem Staatsangehörigen gegen eine derartige Gesetzwidrigkeit einer obrigkeitlichen Person nicht das Recht, sich zu widersetzen, zuzusehen sollte, und werde daher meiner frühern Abstimmung getreu bleiben.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile die Ansicht des Hrn. Staatsraths Nebenius, und glaube, daß der Strich dieses Paragraphen nicht zu dem Zweck, welcher dadurch nach der Ansicht des Hrn. Geh. Rathes v. Reck erreicht werden soll, nämlich dem Schutze der öffentlichen Diener, führen, vielmehr die entgegengesetzte Wirkung haben wird. Ohne diesen Paragraphen käme der §. 78 über die Nothwehr zur Anwendung. Durch den vorliegenden Paragraphen soll aber dieses Recht der Nothwehr für den Fall, wenn der widerrechtliche Angriff von öffentlichen Dienern ausging, beschränkt werden; er stellt nämlich die doppelte Beschränkung auf, daß das Verfahren offenbar gesetzwidrig, und der Nachtheil ein unerseßlich sein müsse. Für den Zweck, den der Hr. Geh. Rath v. Reck will, ist daher diese Bestimmung gerade nothwendig.

Forstmeister v. Kettner: Mir erscheint dieser Paragraph darum überflüssig, weil in dem hier unterstellten Falle schon nach dem im §. 563 gegebenen Begriffe des Verbrechens der Widersehllichkeit keine Strafe eintreten kann. Denn dieses Verbrechen ist nur dann vorhanden, wenn der Widerstand gegen Civil- oder Militärpersonen, welche die Vollziehung einer Anordnung vermöge ihres Amtes zu bewirken haben, also innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit handeln, gerichtet ist.

Uebrigens ist auch der Begriff eines unerseßlichen Nachtheils viel zu weit. Unter denselben ließe sich jede Verhaftung subsumiren, da die Zeit, die der Verhaftete im Gefängniß zubringt, ihm nicht wieder ersetzt werden kann.

Ich bin daher nicht der Ansicht, daß man diesen Paragraphen annehmen sollte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß auch Derjenige formell innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises handelt, welcher einen Amtsmißbrauch begeht.

Herr v. Marschall will die bei der ersten Berathung für den Strich dieses Paragraphen geltend gemachten Gründe nicht wiederholen, sondern nur hinweisen auf den gesetzlichen Begriff des Vergehens der Widerseßlichkeit, wozu solches nicht vorliegt, wenn die obrigkeitliche Person ganz aus der Sphäre ihrer amtlichen Wirksamkeit herausgetreten ist, also eine Handlung vorgenommen hat, welche sie schlechthin nicht und unter keinen Umständen vermöge ihres Amtes vornehmen darf.

Der Commissionsbericht der andern Kammer bemerkt in dieser Beziehung: „Es wird der Fall der offenbaren Gesezwidrigkeit regelmäßig nur dann vorhanden sein, wenn die Competenz zur Vornahme der Handlung an sich und abgesehen von der Art der Ausführung fehlt, wo auch schon nach dem im §. 563 aufgestellten Begriff des Vergehens keine Strafe eintreten kann.“

Hier ist der richtige Gesichtspunkt hervorgehoben. Wird der Paragraph in dieser Weise verstanden, so erscheint er als ganz überflüssig, weil die Straflosigkeit sich von selbst versteht, wo es am Thatbestand des Vergehens mangelt; gerade dadurch aber, daß er dessenungeachtet gesetzt wird, würde er, wie ich besorge, zu Mißverständnissen und selbst zu Gesezwidrigkeiten Anlaß geben.

Herr Rath Bogel: Ich glaube auch, daß der Inhalt des Paragraphen, wenn er richtig ausgelegt wird, keinem gerechten Zweifel unterworfen sein kann, und es handelt sich eigentlich nur um die Frage, ob man den Paragraphen in das Gesezbuch aufnehmen will oder nicht? Wie der Hr. Staatsrath Nebenius richtig bemerkt hat, ist über den Grundsatz des Paragraphen kein Streit. Es gibt aber Grundsätze, von denen man mit Recht wünschen kann, sie möchten gar nicht in Frage gestellt worden sein. Wir haben ohne diesen Paragraphen schon lange gelebt, und würden auch künftig ohne ihn bestehen. Da er aber einmal vorhanden ist, so mag er bleiben. Es wäre jetzt bedenklich, ihn zu streichen, wie es bedenklich ist, daß er aufgenommen wurde. Weil jedoch von ausgezeichneten Juristen ihm eine Auslegung gegeben worden ist, welche nach meiner Meinung die Bedenklichkeit, ihn wegzulassen, größer macht, als die, ihn stehen zu lassen, so stimme ich für seine Beibehaltung.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube nicht, daß man

die officielle Eigenschaft eines Beamten zur Seite legen und sagen kann, er habe als Privatmann gehandelt, wenn er unter den amtlichen Formen einen Befehl ertheilt hat, wozu er nicht competent war. Wenn man von dieser Ansicht ausgeht, so liegt in der vorgeschlagenen Bestimmung eine wohlthätige Beschränkung des Widerstandsrechtes, auch in den Fällen, in welchen eine obrigkeitliche Person ihre Zuständigkeit überschreitet, weil da, wo ein unersehlicher Schaden nicht eintreten würde, die Staatsangehörigen auch bei rechtswidriger Vorkehrung der Obrigkeit sich beruhigen müssen.

Der Antrag des Staatsraths Nebenius auf Annahme des Beschlusses der zweiten Kammer wird verworfen und der Strich dieses Paragraphen beschloffen.

§. 572 a.

Staatsrath Nebenius: Ich erkläre mich für die Annahme dieses Paragraphen. Für den Strich desselben sind keine andern Gründe in dem Commissionsberichte dieser hohen Kammer angegeben, als der Grund, daß er nicht gerade als nothwendig erscheine, indem sein Inhalt schon aus den allgemeinen Grundsätzen über die Strafausmessung folge.

Ich lasse diesen Grund, welcher nicht der innern Gerechtigkeit entnommen ist, sondern nur die Frage der Zweckmäßigkeit berührt, im Allgemeinen wohl gelten, lege ihm aber in dem speciellen Fall kein Gewicht bei, weil ich der Ansicht bin, daß man so viel als möglich die Differenzpunkte, welche zwischen den Ansichten der beiden Kammern noch bestehen, zu vermindern suchen sollte. Wenn man zu einem Ziele gelangen will, so ist dieses nothwendig. Wir dürfen nicht übersehen, daß die zweite Kammer bei einer weit größern Zahl von Paragraphen nach diesem Grundsatz gehandelt hat.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß insbesondere die letzte Bemerkung des Hrn. Staatsraths Nebenius bestätigen. Die zweite Kammer hat der erwähnten Ansicht gehuldigt und ist, so oft sie dabel keinen Nachtheil befürchtete, bei hunderten von Paragraphen den Beschlüssen dieser hohen Kammer beigetreten, obgleich sie in ihnen nicht gerade eine Verbesserung ihrer Beschlüsse anerkannte. Dieses ist auch der einzige Weg zur Vereinbarung und Verständigung über Gesezentwürfe, besonders von so bedeutendem Umfange, wie

der vorliegende. Es ist unmöglich, daß der Widerspruch aus Gründen, wie sie Ihre verehrliche Commission in Bezug auf diesen Paragraphen geltend gemacht hat, irgend zum Ziel führen kann.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bedauere nur, daß der Herr Staatsrath Nebenius den Berathungen der Commission und insbesondere der Berathung nicht angewohnt hat, in welcher den Antrag auf den Strich dieses Paragraphen zu stellen, beschloffen wurde. Wäre dies der Fall gewesen, so würden wir nicht mit diesem Vorschlage und der Behauptung, daß die Commission keine Gründe für ihren Antrag habe, überrascht worden sein.

Staatsrath Nebenius: Ich war nie Mitglied der Commission für das Strafgesetz, und hatte also auch ihren Sitzungen nicht beizuwohnen. Die Commission hatte schon auf dem vorigen Landtage, ehe ich Mitglied dieser hohen Kammer war, einen vollständigen ausführlichen Bericht über das Strafgesetz erstattet, und ist beim Beginne dieses Landtages zur Fortsetzung ihrer Functionen bestätigt worden. Ich hätte ihren weitem Berathungen jedenfalls nicht beiwohnen können, da mir hierzu die vielen Berichterstattungen, womit mich die hohe Kammer und Ihre Commissionen beauftragt hatten, keine Zeit übrig ließen. Man hat mir die Ehre, mich zum Berichterstatter zu wählen, ungleich häufiger, als irgend einem Mitgliede dieser hohen Kammer erwiesen, obwohl ich die Ursache, die mich dringend wünschen und erwarten ließ, daß dies nicht geschehe, schon beim Beginne des Landtags angezeigt hatte.

Geh. Rath v. Reck: Ich will die einzelnen Gründe, warum ich den Paragraphen für entbehrlich halte, nicht wiederholen, dagegen kann ich den Bemerkungen des Herrn Präsidenten des Justizministeriums gegenüber nicht unberührt lassen, daß auch die hohe Kammer in sehr vielen Stellen den Beschlüssen der zweiten Kammer beigetreten ist, weil man ohne eine gewisse Nachgiebigkeit nicht zum Ziel kommt, sofern es nur immer mit den Grundsätzen, von welchen man hier ausgeht, vereinbar ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Regierung hat diesen Paragraphen vorgeschlagen. Es dürfte daher, wenn kein Grund zu seiner Verwerfung vorliegt, anzunehmen sein; daß hierbei ein Princip in Frage kommen oder gar einem

solchen, welchem die hohe Kammer gehuldigt hat, zu nahe getreten würde, sehe ich nicht ein.

Geh. Rath Vogel: Im Augenblick ist es mir nicht erinnerlich, wo dieser Paragraph herkommt; ich glaube, daß er von der zweiten Kammer vorgeschlagen worden ist, und nicht von der Regierung, was seine Bezeichnung „S. 572a“ anzudeuten scheint. Jedoch ist darauf kein entscheidendes Gewicht zu legen, von welcher Seite er herkommt. Wir haben die Sache selbst zu betrachten. Wo über den Grundsatz keine abweichende Meinung besteht, ist Nachgiebigkeit wohl zu billigen, und im Sinne einer zweckmäßigen Vereinbarung sogar erforderlich. Anders ist es kaum möglich, große Gesetze zum Ziele zu führen. Hier aber dürfen wir es von unserer Seite bei dem Strich des Paragraphen ganz ruhig bewenden lassen, insbesondere nachdem auch die Commission der zweiten Kammer denselben für entbehrlich erklärt hat. Entbehrliche Paragraphen brauchen wir nicht, wir haben so viele unentbehrliche, daß wir die entbehrlichen zu entfernen suchen müssen.

Frhr. v. Marschall: Ich bekenne mich zu dem gleichen Principe und stimme gegen den Paragraphen, weil er demselben widerspricht; in der Gesetzgebung gilt der Satz nicht: „superflua non nocent.“

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dieser Paragraph ist durchaus nicht überflüssig; denn er hebt besondere Momente hervor, auf welche der Richter bei der Ausmessung der Strafe des Aufruhrs Rücksicht zu nehmen hat. Die Behauptung, daß er entbehrlich sei, ist mit Nichts begründet.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, daß die Erklärung des Hrn. Staatsraths Jolly eine gefährliche Seite hat, insofern er auf die Abstimmung der hohen Kammer dadurch einwirken will, daß er das Eine für wesentlich, das Andere für unwesentlich erklärt; es muß der hohen Kammer und jedem einzelnen Mitgliede derselben überlassen bleiben, das Urtheil darüber, was wesentlich und unwesentlich sei, zu fällen, und hiernach seine Abstimmung einzurichten. Ich glaube wohl, daß das Zustandebringen größerer Gesetze auf diesem Wege seine Schwierigkeiten hat; allein diese Schwierigkeiten müssen überwunden werden auf die eine oder andere Weise, oder es wird ein schlimmes Licht auf die parlamentarische Form überhaupt geworfen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich habe die Freiheit der Abstimmung nicht gefährden wollen, sondern nur darauf aufmerksam gemacht, daß auch in der Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung beider Kammern ein Motiv liegen könne, sich für eine Bestimmung zu erklären, gegen welche keine andere Einwendung gemacht wurde, als die, daß sie nicht durchaus nothwendig sei.

Frhr. v. Andlau: Dieses bleibt der Beurtheilung eines jeden Einzelnen überlassen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Allerdings; allein mir ist gestattet, das Urtheil des Einzelnen auf jenen Umstand hinzulenken.

Staatsrath Rebenius: Ich erlaube mir, noch darauf aufmerksam zu machen, daß ich mich nicht auf meine individuelle Ansicht darüber gestützt habe, daß es sich hier von keinem Grundsatz der Gerechtigkeit handelt, sondern nur von einer Frage der Zweckmäßigkeit, von der Frage nämlich, ob es nothwendig sei, diesen Paragraphen aufzunehmen oder nicht. Ich habe mich vielmehr gestützt auf die Motive, auf welchen der frühere Beschluß der hohen Kammer selbst beruht, und welche in dem Commissionsberichte zu finden sind.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, den §. 572 a wegzulassen, angenommen.

§. 574 a.

wird ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß gestrichen.

§. 577.

Geh. Rath v. Reck: Hochgeehrte Herren! Ich bin mit diesem Paragraphen nicht einverstanden. Derselbe weicht in doppelter Beziehung von dem frühern Beschlusse dieser hohen Kammer ab. Die eine Aenderung besteht darin, daß keine Strafe gegen Denjenigen eintreten soll, welcher seine Anwesenheit bei der aufrührerischen Menge durch Gründe entschuldigt. Eine solche Bestimmung halte ich aber für unzumuthbar und für geeignet, die Schwierigkeiten, welche sich bei aufrührerischen Zusammenrottungen an die Stellung der Polizeibehörde knüpfen, zu vermehren und ihre Thätigkeit zu lähmen. Um Ordnung herzustellen, ist es in solchen Fällen unerläßlich, daß sich Diejenigen, die keine böse Absicht haben, sondern nur aus Neugierde anwesend sind, aus der Menge entfernen. Dies wird aber nicht erreicht

werden, wenn der Befehl der zweiten Kammer in das Gesetz aufgenommen wird; ja selbst Diejenigen, welche wirklich die Absicht haben, die öffentliche Ordnung über den Haufen zu werfen, werden im Stande sein, jede Anordnung der Polizei durch eine solche Erklärung wirkungslos zu machen; der Vater wird seinen Sohn suchen, und der Sohn seinen Vater, so daß es der Polizei nicht möglich ist, mit Ernst aufzutreten; dieselbe wird bei halben Maßregeln stehen bleiben müssen, dadurch lächerlich gemacht werden, und die Unordnung nicht verhindern können. Ich glaube daher, man sollte diesen Zusatz streichen.

Von Seite der Vertheidiger desselben wird man mir entgegen, daß es nicht bloß darauf ankomme, was Derjenige angibt, welcher wegen der Theilnahme am Aufruhr oder wegen Verweilens bei der aufrührerischen Menge in Untersuchung genommen wird, sondern der Beweis der angeführten Entschuldigungsgründe erbracht werden müsse. Ich gebe dieses zu; allein in dem Augenblicke, in welchem er an dem Aufruhr theilnimmt, wird er seine Besorgnis auch mit unzureichenden Vorwänden beschwichtigen, er wird später vielleicht auch bestraft werden, allein dies macht das Verbrechen mit allen Folgen nicht ungeeignet.

Die andere Aenderung besteht darin, daß statt Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten nur Verweis, Geldstrafe oder Amtsgefängnis eintreten solle. Ich halte auch diese Bestimmung nicht für zweckmäßig. Es werden bei einem solchen Tumulte Viele anwesend sein, welche ein Untersuchungsrichter, der seine Sache versteht, gar nicht in Untersuchung nehmen wird. Er wird nur Diejenigen, von denen man weiß, daß sie thätigen Antheil an dem Tumulte genommen haben, vorladen. Für die ersten wäre ein Verweis oder eine Geldstrafe geeignet; allein diese sollten nach meiner Ansicht gar nicht gestraft werden; für Diejenigen aber, von welchen man annehmen kann, daß sie sich eine thätige Mitwirkung haben zu Schulden kommen lassen, der Theilnahme am Aufruhr aber nicht vollständig überwiesen und daher nur wegen Verweilens bei der aufrührerischen Menge bestraft werden können, scheint ein Verweis oder eine Geldbuße eine zu gelinde Strafe.

Geh. Rath Vogel: Das Gebiet der Polizei möchte ich nicht zu sehr beschränken und ihre Wirksamkeit nicht schwä-

chen. Ich fürchte aber nicht, daß dieses Gebiet hier beschränkt wird, weil das Strafgesetzbuch keine polizeilichen Bestimmungen enthält und enthalten soll. Auch glaube ich nicht, daß die Personen, von denen hier die Rede ist, anders handeln werden, man mag den Paragraphen fassen, wie man will. Wenn diese Personen Gründe haben, warum sie in der Nähe zu verweilen veranlaßt sind, so wird sie auch eine kleine Strafbestimmung davon nicht abhalten.

Ich muß noch auf eine andere praktische Seite aufmerksam machen. Wenn man alle diese Personen in den Kreis der gerichtlichen Beurtheilung ziehen will, so wird die richterliche Aburtheilungsverhandlung sehr verzögert und erschwert, was auch nicht die Absicht des Hrn. Redners vor mir sein wird.

Die Kammer genehmigt hierauf den Vorschlag der Commission, diesen Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

S. 578 a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich bin mit dem Vorschlag der verehrlichen Commission sowohl hinsichtlich der Stellung als auch der Ueberschrift dieses Paragraphen einverstanden, nicht jedoch in Bezug auf seine Fassung, welche mir nicht präcis zu sein scheint. Ich besorge, daß dadurch bloße Tendenzproceffe ins Leben gerufen werden. Dieser Paragraph läßt nämlich zu, daß, wenn auch die erdichteten oder entstellten Thatsachen, welche verbreitet werden, ganz gleichgültig und weder unter besondern Umständen, noch überhaupt geeignet sind, Haß oder Verachtung gegen die Staatsregierung zu erregen, der Verbreiter, sobald er dies nur beabsichtigte, dennoch von der gedrohten Strafe getroffen wird. Es würde demnach der bloße böse Willen bestraft werden können, ohne daß derselbe sich in einer Handlung äußerte, welche nach ihrer äußern Beschaffenheit mit dem beabsichtigten Verbrechen in ursächlichem Zusammenhange steht, objectiv gefährlich ist; dies kann aber die hohe Kammer um so weniger wollen, als sie sich dadurch mit allgemein anerkannten strafrechtlichen Principien, denen schon die P. G. D. im Art. 178 huldigt, in Widerspruch setzen würde.

Ich glaube daher, daß in dem hier unterstellten Falle als weiteres Erforderniß der Strafbarkeit beigefügt werden sollte, Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 3s Prot. Sest.

daß die erdichteten und entstellten Thatsachen geeignet seien, Haß oder Verachtung gegen die Staatsregierung zu erregen.

Sodann erlaube ich mir eine weitere Bemerkung in Bezug auf die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Verbrechens. Es handelt sich nämlich hier um öffentliche Vorgänge, welche der Regierung oder dem Staatsanwalt bekannt werden und bei welchen eine nach Jahr und Tag stattfindende Anklage nicht am Plage wäre. Durch die Versezung dieses Paragraphen aus dem Titel über Ehrenkränkung und Verläumdung in den Titel von der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und dem Aufruhr ändert sich aber auch die Bestimmung hinsichtlich der Verjährung, und an die Stelle der besondern kurzen Verjährung für die Ehrenkränkungen von 6 Monaten, beziehungsweise einem Jahre, tritt die allgemeine Verjährung von 2, beziehungsweise 10 Jahren. Ich wünsche daher, daß die Bestimmung über die Verjährung der Ehrenkränkungsklagen auch hier Platz finde.

Ich fühle mich im Augenblicke nicht vorbereitet, um eine bestimmte Fassung dieses Paragraphen nach den von mir gemachten Ausstellungen vorzuschlagen, trage aber darauf an, denselben zu diesem Behufe an die Commission zurückzuweisen.

Staatsrath Rebenius: Ich möchte vorschlagen, daß die einzelnen Punkte, in denen die Fassung der ersten Kammer von derjenigen der zweiten Kammer abweicht, zur Discussion und Abstimmung ausgesetzt werden.

Ich habe noch eine weitere Frage zu berühren, nämlich die, ob hier von der Anklage des Staatsanwalts zu sprechen sei. Dieses ist eine Frage, welche voraussichtlich in der Discussion über das Strafverfahren zur Sprache kommen und dort ihre Entscheidung erhalten wird. Je nachdem dieselbe ausfällt, möchte der Vorschlag Ihrer verehrlichen Commission nicht ganz passend sein. Es kann aber die Streitfrage, welche erst später zu erörtern ist, hier ganz bei Seite gelegt werden, wenn man statt der Worte: „nur auf Anklage des Staatsanwalts“ die Worte einschaltet: „nur auf Antrag der Polizeibehörde“, denn der Staatsanwalt würde nur dann einschreiten, wenn er von der betreffenden Polizeibehörde aufgefordert wäre.

Geh. Rath Vogel: Es scheint mir nicht zweckmäßig zu

sein, wenn man die einzelnen Punkte, die der Commissionsbericht enthält, als besondere Anträge zur Discussion bringen wollte. Diese Scheidung in einzelne Punkte ist geschehen, um den verehrten Mitgliedern die Uebersicht zu erleichtern; aber es wird kaum angehen, daß man sie einzeln zur Erörterung besonders aussetzt. Die Gründe sind angegeben, welche die Commission bewogen haben, in einigen Beziehungen den Vorschlägen der zweiten Kammer beizutreten, über andere aber entgegengesetzte Anträge zu stellen. Wenn nun ein Mitglied nach der Prüfung des Commissionsantrages sich veranlaßt findet, einen davon abweichenden Vorschlag zu machen, so bleibt ihm dieses anheimgestellt.

Hinsichtlich der beiden Anträge des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher glaube ich, daß der zweite, auf die Verjährung sich beziehende Antrag wenig Anstand finden wird. Er scheint mir begründet und so einfach zu sein, daß eine Zurückweisung an die Commission nicht nothwendig ist. Die hohe Kammer könnte hierüber sogleich abstimmen.

Den ersten Vorschlag, welcher eine nähere Bezeichnung der unwahren oder entstellten Thatsachen beabsichtigt, halte ich nicht für nöthig. Es wird kaum angehen, daß man die Art oder Wichtigkeit dieser entstellten oder unwahren Thatsachen bezeichnet. Ich wüßte die Grenzlinie gar nicht zu finden, und hielte es nicht für gut, dem richterlichen Ermessen eine bestimmte Vorschrift zu geben. Dieses Ermessen wird prüfen, ob die Thatsachen von der Art sind, daß man daraus die Absicht erkennen kann.

Der Paragraph, wie er sich jetzt nach dem Antrage unserer Commission gestaltet hat, ist hervorgegangen aus der wohlbegründeten Absicht, die Regierung zu schützen gegen Vergehen, von denen hier die Rede ist, damit nicht das böswillige Unternehmen, das Vertrauen zu der Staatsregierung zu untergraben, ihre Kraft und Wirksamkeit zu lähmen, unbefraht bleiben könne. Ich wünsche, daß die hohe Kammer diesen Paragraphen nach dem Vorschlage Ihrer Commission genehmigen möge.

Staatsrath Nebenius: Ich schließe mich in allen Punkten dem Antrage des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher an. Was die Stellung des Paragraphen betrifft, so wird sie gleichgültig sein, wenn die weitere Bestimmung hinsichtlich der Verjährung hinzugefügt wird, die der Hr. Hofgerichts-

präsident Obkircher vorgeschlagen hat, und welche ich für zweckmäßig halte. Auch dem weiteren Antrage stimme ich bei, die Worte der zweiten Kammer wieder aufzunehmen, welche lauten: „Thatsachen, welche, wenn sie wahr wären, Haß oder Verachtung gegen die Staatsregierung erregen würden“.

Offenbar weicht der Vorschlag der zweiten Kammer von dem der verehrlichen Commission in einer Weise ab, welche nach dem letztern Vorschlage sogenannte Tendenzproceffe herbeiführen würde. In den meisten Fällen wird zwar die Frage nicht erheblich sein, da die Absicht gewöhnlich nur aus den Handlungen, wodurch sie sich äußert, entnommen werden kann; aber denkbar ist doch der Fall, daß der Beweis der Absicht, Verachtung gegen die Regierung zu erregen, auf andere Weise hergestellt ist, und die zu diesem Zwecke verbreiteten unwahren Thatsachen von der Art sind, daß der Verbreiter seine Absicht unter keinen Umständen erreichen konnte. Als Bedingung der Strafbarkeit betrachte ich daher, daß die erdichteten oder entstellten Thatsachen, wenn sie wahr wären, ein ungünstiges Urtheil über die Regierung bei einem verständigen Manne hervorzurufen geeignet seien.

Wiederholen muß ich endlich, daß ich die Worte: „auf Anklage des Staatsanwalts“ als eine Anticipation der Entscheidung ansehe, welche erst bei der Discussion über die Strafproceßordnung eintreten kann. Wenn man aber dafür die Worte „auf den Antrag der Polizeibehörde“ setzt, so bleibt die Entscheidung dieser Frage suspendirt.

Geh. Rath v. Keck: Die Annahme des Antrags, daß der Paragraph an die Commission zurückgewiesen werden soll, wird natürlich zunächst davon abhängen, ob die hohe Kammer in den angegebenen Beziehungen eine Aenderung wünscht.

Was mich betrifft, so ziehe ich die Fassung der Commission den neuen Vorschlägen vor. Nach dem Commissionsvorschlage soll Jeder, welcher in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlichen Reden erdichtete oder entstellte Thatsachen, welche Haß und Verachtung gegen die Regierung erregen, absichtlich verbreitet, bestraft werden. Der weitere Zusatz: „Thatsachen, welche, wenn sie wahr wären“, würde die Sache factisch wieder in das Gebiet der Ehren-

fränkung hinüberspielen und dahin führen, daß der Ange- schuldigte nun auch in öffentlicher Rede seine verächtlichen Aeußerungen des weitern wiederholen wird.

Der zweite Vorschlag bezweckt die Abkürzung der Verjährungszeit; allein es liegt kein Grund vor, hier von den allgemeinen Vorschriften, welche für schwere Verbrechen lange Fristen, für leichte Verbrechen kurze Fristen gestatten, abzuweichen. Der Verfasser einer Schmähchrift, die viel Schaden und Unheil gethan hat, kann sich wohl 6 Monate und länger verborgen halten; warum soll er nicht bestraft werden, wenn man ihm später auf die Spur kommt und des Verbrechens überweist?

Ich erlaube mir schließlich noch auf die Bestimmung aufmerksam zu machen, wonach nur auf Anklage des Staatsanwalts die Untersuchung wegen dieses Verbrechens eingeleitet werden soll. Ist dasselbe groß, so läßt sich dagegen Nichts erinnern; ist es aber so unbedeutend, daß es der Competenz des Amtsrichters unterliegt, wobei also der Staatsanwalt nach dem Entwurf der Strafproceßordnung nicht mitzuwirken hat, so scheint es überflüssig, die Thätigkeit des Staatsanwalts in Anspruch zu nehmen.

Staatsrath Nebenius: Es scheint mir, daß der verehrte Redner vor mir in Beziehung auf das Wesen der Frage ganz für meine Ansicht stimmt, denn er setzte in seinem Vortrage voraus, daß eine Schrift wirklich Haß und Verachtung hervorgerufen hat. Er verlangt daher noch mehr, als ich verlange; denn ich fordere nur, daß solche erdichtete Thatfachen angeführt worden seien, welche, wenn sie wahr wären, der Regierung Haß und Verachtung zuzuziehen geeignet sein würden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich glaube, daß in der Hauptsache keine Meinungsverschiedenheit besteht. Was jedoch die Fassung dieses Paragraphen betrifft, so läßt mir die Fassung der zweiten Kammer Einiges zu wünschen übrig, noch mehr aber diejenige Ihrer verehrlichen Commission. Denn darnach käme es, wie schon mehrfach hervorgehoben worden ist, nur auf die Absicht, die Staatsregierung herabzuwürdigen, an, nicht aber auf die Beschaffenheit der verbreiteten unwarren Thatfachen, wodurch jene erreicht werden soll. Wären daher diese Thatfachen noch so ungeeignet, die fragliche Absicht zur Ausführung zu bringen, so würde

dennoch der Verbreiter von Strafe getroffen werden. Man könnte sagen, es werde in diesem Falle der Versuch eines Verbrechens mit untauglichen Mitteln bestraft. Ich glaube aber nicht, daß es die Absicht der Commission war, ein solches Beginnen mit Strafe zu bedrohen; demnach würde nur die gewählte Ausdrucksweise einer Aenderung bedürfen.

Gegen die von der zweiten Kammer beizufügende und von der verehrlichen Commission in die vorgeschlagene Fassung aufgenommene Bedingung, welche die Einleitung der Untersuchung dieses Vergehens an die Anklage des Staatsanwalts knüpft, ist bemerkt worden, es hänge die Annahme derselben davon ab, wie sich die hohe Kammer in der Discussion über die Strafproceßordnung hinsichtlich der Bestimmungen über den Staatsanwalt und seine Verrichtungen entscheiden werde. Ich erlaube mir jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß schon unsere dermalige Gesetzgebung die Anklage des Staatsanwalts in Fällen vorschreibt, wo ein besonderes Interesse der Regierung in Frage ist, z. B. wenn ein öffentlicher Diener verleumdet wird, und selbst nicht klagend auftritt. Es wird auch gar nicht darauf ankommen, bei welchem Gericht der Staatsanwalt die Klage zu erheben hat. Jetzt wäre es das Hofgericht, und nach dem Entwurf der Gerichtsverfassung, wie er von der Regierung vorgelegt ist, ebenfalls das Hofgericht, nicht das Amtsgericht; denn solche Fälle gehören zur hofgerichtlichen Competenz. Ich habe dem Vorschlage der zweiten Kammer meine Zustimmung um so weniger versagen können, als es im Interesse der Regierung liegt, die Gerichte in solchen Dingen nicht einschreiten zu lassen, außer mit ihrem Willen; es kann nämlich Fälle geben, wo es rätlicher scheint, von der Einleitung einer Untersuchung Umgang zu nehmen, andere Fälle dagegen, wo es zweckmäßig ist, eine Untersuchung zu veranlassen. Es ist auch davon gar kein Nachtheil zu befürchten, wenn das Anklagerecht in die Hände der Regierung gegeben ist. Ich erachte es daher für angemessen, die Worte „auf Anklage des Staatsanwalts“ beizubehalten.

Was den Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher betrifft, die Verjährungszeit, die für die Ehrenfränkungen und Verleumdungen gilt, auch hier eintreten zu lassen, so halte ich denselben ebenfalls für zweckmäßig. Nach dem Titel von falschen Beschuldigungen, Ehrenfränkungen und

Verläumdungen gibt es noch andere Fälle, in welchen der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse klagen aufzutreten hat und dennoch die kürzere Verjährungszeit Anwendung findet. Dies liegt in der Natur der Sache; entweder sind die Verhältnisse der Art, daß die Regierung sich bewegen findet, das Vergehen verfolgen zu lassen, oder sie sind es nicht. Im letzten Fall kann es der Regierung gleichgültig sein, in welcher Zeit das Vergehen verjährt, im ersten aber wird sie gleich einschreiten, und dadurch den ungünstigen Eindruck, welchen bei solchen Vergehen ein der Ausübung erst lange nachfolgendes Straferkenntniß zu verursachen pflegt, zu vermeiden suchen.

Das Bedenken endlich, welches der Hr. Geh. Rath v. Reck hinsichtlich der Fälle äußerte, in welchen der Verfasser oder Verbreiter unbekannt ist, läßt sich leicht beseitigen. Es liegt nämlich in der Hand der Regierung, durch eine gerichtliche Verfolgung der That die Verjährung zu unterbrechen. Vielleicht dürfte es angemessen sein, folgende Fassung zu wählen:

„Wer in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlichen Reden vor einer versammelten Menge Thatfachen erdichtet oder entstellt, welche, wenn sie wahr wären, die Staatsregierung dem Haß und der Verachtung Preis geben würden, wird auf Anklage des Staatsanwalts von einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten getroffen. Die Bestimmungen des §. 289 und §. 289 a. über die Verjährung der Ehrenkränkungen und Verläumdungen kommen auch hier zur Anwendung.“

Ich glaube, durch diese Fassung würden alle Zwecke erreicht.

Staatsrath Nebenius: Ich nehme dieselbe als meinen Antrag auf und glaube, daß die Worte: „vor versammelter Menge“ nothwendig sind, um diesem Paragraphen seinen Platz unter dem Titel von der Widergesetzlichkeit, öffentlicher Gewaltthätigkeit und dem Aufruhr zu geben. Nur dadurch wird seine Aufnahme in diesem Titel nach meinem Dafürhalten gerechtfertigt werden können; weil daraus der Zweck des Versuchs hervorleuchtet, und in diesem Zweck der Grund allein liegt, dem Paragraphen diese Stelle einzuräumen.

Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützt den Vorschlag des Staatsraths Jolly.

Hr. v. Göler d. j.: Ich muß den Antrag der Commission um so mehr in Schutz nehmen, als sie erst nach sehr

langer Erwägung zu der von ihr vorgeschlagenen Fassung gelangt ist, und ich bisher nichts vernommen habe, was ihre Unrichtigkeit darthut. Gegen die Worte: „vor versammelter Menge“ haben wir uns erklärt, weil es zweifelhaft ist, wie viel Personen dazu gehören, um eine versammelte Menge zu bilden. Wir haben auch in der Commission in Erwägung gezogen, daß Jemand eine öffentliche Rede vor nur sehr wenigen Personen beginnen kann, in der Erwartung, daß dieselben später zu einer Menge anwachsen. Wenn nun ein solcher Redner von der Polizei arretirt wird, während ihm nur einige Personen zugehört haben, so ist er doch eben so strafbar, als wenn viele Leute sich zusammengedrängt haben; denn die Größe der Zahl der Personen, welche ihm zuhören, hängt nicht von seinem Willen ab, sondern von äußern Umständen. Wenn es der Polizei gelungen ist, einen solchen noch in Gewahrsam zu nehmen, ehe sich eine große Menge bei ihm versammelt hat, so ist dies ein glücklicher Zufall, welcher ihn aber nicht minder strafbar macht, als wenn viele Personen sich bereits versammelt haben. Die Zurückweisung dieses Paragraphen an die Commission halte ich nicht für nöthig, weil die Commission schwerlich von ihrer Ansicht abgehen wird. Ebenföwenig bin ich der Meinung, daß man hier hinsichtlich der Verjährungszeit eine Ausnahme machen darf. Ich gebe es zu, daß solche Verbrechen gar nicht mehr in Untersuchung genommen werden, wenn eine gewisse Zeit darüber hinweg gegangen ist; allein es kann auch vorkommen, daß ein Individuum mehrere solche Verbrechen nach einander begeht, und die Regierung sich erst durch die Wiederholung derselben veranlaßt sieht, die Gerichte zur Untersuchung zu veranlassen. In einem solchen Fall liegt es im wohlbegründeten Interesse der Regierung, auch die früheren Vergehen einer Untersuchung zu unterwerfen, damit den Thäter eine um so empfindlichere Strafe treffe. Ich glaube daher, man sollte es hier bei den allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung bewenden lassen.

Prälat Hüffel: Ich erlaube mir ebenfalls, einige Bedenken gegen die Worte: „vor versammelter Menge“ vorzubringen. Ich denke mir den historisch vorgekommenen Fall, daß Verschwörer ein Comité bilden, in welchem die allerghäßigsten Reden gegen die Regierung gehalten werden, oder daß solche Reden in geschlossenen Gesellschaften

als Toaste vorgetragen werden. Hier ist keine versammelte Menge vorhanden; denn dieser Ausdruck begreift einen Auf-
lauf des Volkes; dessenungeachtet aber sind nach meiner An-
sicht solche Reden eben so strafbar, als hätte eine versam-
melte Menge zugehört. Ich wünsche daher, daß man bei
dem Vorschlage der Commission stehen bleibt.

Staatsrath Nebeni us: Ich weiß, daß die Hälfte der
Commission, welche über die Strafproceßordnung sich be-
rieth, einen Antrag gestellt hat, welcher nicht ganz in Ueber-
einstimmung steht mit der hier getroffenen Bestimmung über
die Anklage des Staatsanwalts. Uebrigens darf ich vor-
aussetzen, daß die Annahme dieses Paragraphen der Ent-
scheidung jener Frage in keiner Weise präjudicirt.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag nach
Berwerfung der von Staatsrath Jolly vorgeschlagenen Fas-
sung angenommen.

§. 578 d.

wird dem Commissionsantrage zufolge gestrichen.

§. 583.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß bitten, aus
dem Stillschweigen der Regierungskommission ihre Zustim-
mung zu diesem Paragraphen nicht folgern zu wollen.

Der Paragraph wird hierauf dem Commissionsantrage
gemäß genehmigt.

Ebenso die

§§. 584, 585, 592, 593, 595, 597 und 604.

Zu dem

§. 632 a.

schlägt Hofgerichtspräsident Obkircher vor, die Worte:
„in schweren Fällen“ nach der Fassung der zweiten
Kammer, statt des von der Commission beantragten Aus-
drucks: „in schwereren Fällen“ beizubehalten.

Dieser Antrag wird von den Staatsrätthen Jolly und
Nebeni us und dem Hrn. v. Göler d. j. gutgeheißen,
und die Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Zu

§. 637

wird nichts erinnert, und der Commissionsantrag ange-
nommen.

§. 654.

Staatsrath Nebeni us: Ich möchte fragen, ob die Re-

gierungskommission mit dem Beschlusse der zweiten Kammer
einverstanden ist?

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich halte diesen Para-
graphen, nachdem im Entwurf zum Einführungsbedict aus-
drücklich gesagt ist, daß kein Diener wegen eines Dienstver-
gehens, außer mit Ermächtigung der Dienstbehörde, vor Ge-
richt gezogen werden kann, und die Worte „auf die Anzeige der
Betheiligten“, welche einer unrichtigen Auslegung hätten un-
terliegen können, aus dem Paragraphen entfernt worden sind,
nicht allein für ganz unschädlich, sondern auch für zweck-
mäßig. Die Gegner dieses Paragraphen denken nur an den
Fall, daß ein öffentlicher Diener, welcher im Interesse der
Regierung mit keineswegs ungesetzlichen Mitteln auf die
Wahlen einwirkte, beschuldigt werden könnte, er habe sein
Amt mißbraucht, um die Wähler an der freien Ausübung
ihrer Rechte zu hindern. Allein es könnte auch der umgekehrte
Fall eintreten, und ein Beamter sich verleiten lassen, mit
Mißbrauch seines Amtes im Interesse einer Oppositions-
partei Wahlen zu fördern. In diesem Fall bliebe der Regie-
rung ohne die fragliche Bestimmung nichts übrig, als die
Dienerpragmatik in Anwendung zu bringen und den Diener,
wenn er noch keine Dienergrade erhalten hat, hiermit, also
mit einer sehr geringen Strafe zu belegen. Die nämliche Be-
stimmung ist auch in unserem Nachbarstaate Württemberg in
das Strafgesetz aufgenommen worden.

Staatsrath Nebeni us: Ich trage darauf an, daß die-
ser Paragraph nach der Fassung der zweiten Kammer ange-
nommen werde, und zwar im Interesse der Freiheit der
Wahlen, um diese wenigstens insoweit zu schützen, als die
Regierung es für zulässig hält, welche doch immer wünschen
muß, daß die Beamten einen Einfluß auf den Wahlact
üben. Es würde zu weit gehen, keine Strafbestimmung ein-
treten zu lassen, wenn der Beamte sich mehr erlaubt, als die
Regierung je ihm zu erlauben sich berufen finden könnte.
Auch im Interesse der Regierung ist eine solche Bestimmung
sehr nothwendig, ich sehe daher nicht ein, in welcher Weise
sie Bedenken erregen könnte.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich unterstütze den
Antrag des Hrn. Staatsraths Nebeni us aus den Gründen,
die der Hr. Regierungskommissär schon angeführt hat. Die
Commission will den Amtsmißbrauch zur Verhinderung der

freien Ausübung der Wahlrechte nicht unbefristet lassen, hält aber diesen Paragraphen für überflüssig, weil schon durch den §. 608 im Allgemeinen Vorsorge getroffen sei. Allein zu dem dort aufgestellten Begriffe des Amtsmißbrauchs gehört, daß den Handlungen des öffentlichen Dieners Bosheit, Eigennuß, Rachsucht oder Parteilichkeit zu Grunde liegen, Motive, welche nicht nothwendig im vorliegenden Fall vorhanden sind. Da also ein Unterschied in den Voraussetzungen der Strafbarkeit zwischen dem §. 608 und diesem Paragraphen stattfindet, so halte ich den letztern nicht für entbehrlich.

Herr v. Marschall: Der verehrte Redner vor mir hat richtig hervorgehoben, daß die Commission hauptsächlich deswegen auf den Strich dieses Paragraphen angetragen hat, weil er mindestens überflüssig ist. Wer die Wahlrechte Anderer durch eine unerlaubte Handlung beeinträchtigt, wird — sei er nun öffentlicher Diener oder nicht — hierwegen gestraft, und letzterer unter Umständen nebenbei von Dienstentlassung getroffen werden. Mißbraucht aber ein Diener seine Amtsgewalt zum Eingriff in Wahlrechte, so findet der

§. 608 auf ihn Anwendung, wodurch mir vollkommen genügende Vorsorge getroffen zu sein scheint. Der Herr Hofgerichtspräsident Obkircher hat zwar behauptet, daß dessen Fassung wegen der zum Thatbestand erforderlichen Motive zu vag sei; allein unter diesen findet sich die „Parteilichkeit“ aufgeführt, — sicher ein sehr weiter Begriff.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Staatsraths Nebenius verworfen, und der Commissionsantrag auf Weglassung dieses Paragraphen angenommen.

Die

§§. 654 e. und 662

werden ohne Bemerkung, dem Commissionsantrage gemäß, genehmigt.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.